

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

76. Stück, 31.03.1920

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 31. März 1920.) 76. Stück.

### Inhalt:

Nr. 186. Verordnung des Staatsministeriums vom 23. März 1920 zur Ausführung des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (R.G.Bl. S. 147).

### Nr. 186.

Verordnung des Staatsministeriums zur Ausführung des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (R.G.Bl. S. 147).

Oldenburg, den 23. März 1920.

Das Staatsministerium verordnet zur Ausführung des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (R.G.Bl. S. 147), was folgt:

### Artikel 1.

Zu § 13. Für die öffentlichen Behörden des Staates und die Betriebe des Staates, der Gemeinden und der Gemeindeverbände und für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die hinsichtlich der Dienstverhältnisse ihrer Beamten der Staatsaufsicht unterstehen, wird die Befugnis, Bestimmungen nach Abs. 2 und Abs. 4 des § 13 zu treffen, übertragen:

1. für die öffentlichen Behörden und die Betriebe des Staates

dem Staatsministerium,



2. für die öffentlichen Behörden und die Betriebe der Gemeinden und Gemeindeverbände  
dem Vorstande der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes,
3. für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die hinsichtlich der Dienstverhältnisse ihrer Beamten der Staatsaufsicht unterstehen,  
dem Vorstande der Körperschaft.

Für die Anordnung der Vorstände zu 2 und 3 ist die vorherige Zustimmung des zuständigen Ministeriums erforderlich, das auch befugt ist, diese Anordnungen der Vorstände jederzeit außer Kraft zu setzen.

#### Artikel 2.

##### Zu § 14.

1. Als Vorstand der Dienststelle (Abj. 1 Nr. 2) wird bei den Behörden des Staates, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und der anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes der Vorsteher bestimmt. Dieser ist befugt, für die Ausübung seiner Rechte und Pflichten einen Beamten der Behörde oder Körperschaft als besonderen Vertreter zu bestellen. Bei kollegialisch eingerichteten Behörden und Körperschaften der bezeichneten Art ist durch Beschluß des Kollegiums ein angestellter Beamter zu bestimmen, der die Rechte und Pflichten des Vorstandes auszuüben hat. Zugleich ist ein angestellter Beamter als dessen Stellvertreter zu bestimmen.
2. Ist bei Unternehmungen oder Verwaltungen des Staates gemäß § 61 ein Gesamtbetriebsrat für mehrere Dienststellen errichtet, so bestimmt das Staatsministerium, welcher der beteiligten Vorstände die Rechte und Pflichten nach dem Betriebsrätegesetz ausübt.



## Artikel 3.

Zu § 61. Bei den Unternehmungen und Verwaltungen des Staates, die sich über einen größeren Teil des Staatsgebietes oder über mehrere Gemeindebezirke erstrecken, sind die Bestimmungen zur Ausführung der Abs. 1 und 3 des § 61 nach Verhandlung mit den beteiligten gewerkschaftlichen oder sonstigen wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer vom Staatsministerium zu treffen.

Bei Unternehmungen und Verwaltungen der Gemeindeverbände, die sich über einen größeren Teil des Staatsgebietes oder mehrere Gemeindebezirke erstrecken, wird die Befugnis, Bestimmungen der bezeichneten Art zu treffen, dem Vorstande des Gemeindeverbandes übertragen. Die Bestimmungen bedürfen nach der Verhandlung mit den betreffenden Vereinigungen der Arbeitnehmer der Zustimmung des zuständigen Ministeriums.

Oldenburg, den 23. März 1920.

Staatsministerium.

(Siegel)

Tanzen. Meyer.

Ruhstrat.



